



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg
für den Internationalen Masterstudiengang
„Chemial and Bioprocess Engineering“
(FSPO-IMPCBE)**

25. Juli 2018

i. d. F. vom 14. Februar 2024

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 22. August 2018 und 17. April 2024 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg am 25. Juli 2018 aufgrund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) und die vom Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik der TU Hamburg am 14. Februar 2024 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 HmbHG, §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Chemical and Bioprocess Engineering“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 5 Studienarbeit	3
§ 6 Nichttechnische Ergänzungskurse	4
§ 7 Abschlussarbeit.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den internationalen Masterstudiengang „Chemical and Bioprocess Engineering“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

- (2) Diese FSPO gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Verfahrenstechnik.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Verfahrenstechnik.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekansausschuss Verfahrenstechnik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

- (1) Es gilt § 20 ASPO.
- (2) ¹Die Studienarbeit wird mit 6 Leistungspunkten gewichtet. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Nichttechnische Ergänzungskurse

Im Rahmen des Moduls „Nichttechnische Ergänzungskurse im Master“ ist für alle Studentinnen und Studenten, die keinen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Anhang I Abschnitt A der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg erbringen, die Veranstaltung „Deutsch als Fremdsprache für Internationale Masterstudiengänge“ (4 Leistungspunkte) verpflichtend.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Es gilt § 21 ASPO.
- (2) Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehört oder am internationalen Masterstudiengang „Chemical and Bioprocess Engineering“ beteiligt ist. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehört oder nicht am internationalen Masterstudiengang „Chemical and Bioprocess Engineering“ beteiligt ist. ³In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehören oder am internationalen Masterstudiengang „Chemical and Bioprocess Engineering“ beteiligt sein. ⁴Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese FSPO gilt ab 1. Oktober 2018. ²Sie ersetzt die FSPO-IMPCBE vom 22. Oktober 2014 in der geltenden Fassung vom 28. September 2016.
- (2) ¹Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den internationalen Masterstudiengang „Chemical and Bioprocess Engineering“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. ²In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 14. Februar 2024 (Hinzufügen von § 7 Abschlussarbeit) tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung und gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab diesem Tag gemäß § 21 Absatz 3 ASPO angemeldet werden.

25. Juli 2018 und 14. Februar 2024

Technische Universität Hamburg